

Fallsammlung Strafrecht – Besonderer Teil (Sommersemester 2006)

Schwerpunkt: Eigentums- und Vermögensdelikte Teil 1

Übersicht:

§ 1	Diebstahl und Unterschlagung
§ 2	Raubdelikte und Erpressung
§ 3	Betrug
§ 4	Untreue
§ 5	Hehlerei und Begünstigung

Literatur:

Hillenkamp, 40 Probleme aus dem Strafrecht Besonderer Teil, 9. Aufl. 2001; Otto, Die neuere Rechtsprechung zu den Vermögensdelikten, JZ 1993, 559 ff, 652 ff; Otto, Die neuere Rechtsprechung zu den Eigentumsdelikten, Jura 1997, 464 ff; Ranft, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 1 ff, 277 ff; Samson, Strafrecht II (Wiederholungs- und Vertiefungskurs), 5. Aufl. 1985, S. 1 - 245; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 199 (201 ff), 288 ff, 454 ff, 699 ff; daneben: Lehrbücher (z.B.: Krey/Hellmann, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, 14. Aufl. 2005; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2005; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, 28. Aufl. 2005) und Studienkurse (z.B. Eser, Juristischer Studienkurs Strafrecht IV., 4. Aufl. 1983)

§ 1 Diebstahl und Unterschlagung

Literatur:

Zum Diebstahl allgemein: Samson, Grundprobleme des Diebstahls (§ 242 StGB), JA 1980, 285 ff; Heubel, Grundprobleme des Diebstahlstatbestandes, JuS 1984, 445 ff; Otto, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumschutzes (I), Jura 1989, 137 ff, 200 ff; Gropp, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999, 1041 ff.; Jäger, Diebstahl nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 651 ff.

Zu Gewahrsam und Wegnahme: Fahl, Schlaf als Zustand verminderten Strafrechtsschutzes ?, Jura 1998, 456 ff ; Gössel, Über die Vollendung des Diebstahls, ZStW 85 (1973), 591, 617; Haffke, Mitgewahrsam, Gewahrsamgehilfschaft und Unterschlagung, GA 1972, 225 ff; Laubenthal, Einheitlicher Wegnahmebegriff im Strafrecht ?, JA 1990, 38 ff.

Zu Fragen des Zueignungsbegriffs: Behrend, Der Begriff der Zueignung in den Tatbeständen des Diebstahls und der Unterschlagung, 1996; Bloy, Der Diebstahl als Aneignungsdelikt, JA 1987, 187 ff; Eser, Zur Zueignungsabsicht beim Diebstahl, JuS 1964, 477 ff; Gehrmann, Systematik und Grenzen der Zueignungsdelikte, 2002; Gössel, Über den Gegenstand der strafbaren Zueignung usw., 140 Jahre GA 1993, 39 ff; Kindhäuser, Gegenstand und Kriterien der Zueignung beim Diebstahl, in: FS-Geerds, 1995, S. 655 ff; Maiwald, Der Zueignungsbegriff im System der Eigentumsdelikte, 1970; Meister, Die Zueignungsabsicht beim Diebstahl, 2002; Miehe, Zueignung und Sachwert, in: FS-600 Jahr Feier Universität Heidelberg, 1986, S. 481 ff; Noak, Drittzueignung und 6. StrRG, 1999; Otto, Die Erweiterung der Zueignungsmöglichkeiten in den §§ 242, 246 StGB durch das 6. StrRG, Jura 1998, 550 ff; Rudolphi, Der Begriff der Zueignung, GA 1965, 33 ff; Schmid-Hopmeier, Das Problem der Drittzueignung, 1999; Schmidhäuser, Über die Zueignungsabsicht usw., in: FS-Bruns, 1978, 345 ff; Stoffers, Die entgeltliche Rückveräußerung einer gestohlenen Sache an deren Eigentümer durch Dritte, Jura 1995, 113 ff; Tenckhoff, Der Zueignungsbegriff bei Diebstahl und Unterschlagung, JuS 1980, 723 ff; Ulsenheimer, Der Zueignungsbegriff im Strafrecht, Jura 1979, 169 ff; Wessels, Zueignung, Gebrauchsanmaßung und Sachentziehung, NJW 1965, 1153 ff.

Zu Qualifikationen und der Strafzumessung beim Diebstahls: Fahl, Wird der „Wohnungseinbruchsdiebstahl“ noch von § 243 I 2 Nr. 1 StGB erfasst?, NJW 2001, 1699 f; Geppert, Zum „Waffen“-Begriff zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“

zur „Scheinwaffe“ und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, Jura 1999, 599 ff; Gropp, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999, 1041 ff; Küper, Verwirrungen um das neue „gefährliche Werkzeug“ (§§ 244 I Nr. 1a, § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB), JZ 1999, 187 ff; Haft, Grundfälle zu Diebstahl und Raub mit Waffen, JuS 1988, 364 ff.

Zur Unterschlagung: Duttge/Fahnenschmidt, § 246 StGB nach der Reform des Strafrechts: Unterschlagungstatbestand oder unterschlagener Tatbestand?, ZStW 110 (1998), 884 ff; Freund/Putz, Materiellrechtliche Strafbarkeit und formelle Subsidiarität der Unterschlagung (§ 246 StGB) wörtlich genommen - Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 6. 2. 2002 - 1 StR 513/01- BGHSt 47, 243-245, NStZ 2003, 242 ff; Heghmanns, Die Subsidiarität der Unterschlagung – BGHSt 47, 243, JuS 2003, 954 ff; Jäger, Unterschlagung nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 1167 ff; Schenkewitz, Die Tatsituation der drittzueignenden Unterschlagung, NStZ 2003, 17; Schünemann, Die Stellung der Unterschlagungstatbestände im System der Vermögensdelikte, JuS 1968, 114 ff; Sinn, Der Zueignungsbegriff bei der Unterschlagung, NStZ 2002, 64; BGHSt 14, 38; Samson, Grundprobleme des Unterschlagungstatbestandes (§ 246 StGB), JA 1990, 5 ff.

Zum Diebstahl in Selbstbedienungsläden: Biletzki, Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JA 1995, 857 ff; Brocker, Das Passieren der Kasse mit „versteckter Ware“, JuS 1994, 923 ff gleichz. Bespr. zu OLG Düsseldorf NJW 1993, 1407; Hillenkamp, Der „Einkauf“ verdeckter Ware: Diebstahl oder Betrug?, JuS 1997, 217 gleichz. Bespr. zu BGHSt 41, 198; Roßmüller/Rohrer, Diebstahl und Betrug im Selbstbedienungsladen, Jura 1994, 469 ff; Scheffler, Anm. zu BGHSt 41, 198, JR 96, 342 f; Schmitz, Abgrenzung von Diebstahl und Betrug bei Warenmitnahme im Supermarkt, JA 1993, 350 ff gleichz. Bespr. zu OLG Düsseldorf, NJW 1993, 1407.

Fall 1:

A hat dem B seinen Lebensmittelladen, der in seinem Haus liegt, vermietet und die darin befindlichen Waren bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Da A der Ansicht ist, dass ihm die Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises gehören, stattet er dem Laden heimlich mehrfach Besuche ab, wobei er eine Reihe von Waren mitgehen lässt. Zur Öffnung der Ladentür bedient er sich eines zweiten Schlüssels, den er noch von früher hat. Strafbarkeit des A?

Alternative: A geht nicht mehr selbst in das Geschäft, sondern bittet den befreundeten C, einige Waren mit Hilfe des zweiten Schlüssels "zu besorgen". C ist dazu gegen Belohnung bereit und führt den Auftrag aus. Dabei meint er, die Waren seien bereits unbedingt an B übereignet.

Fall 2: (v. Löbbecke, MDR 1974, 119 ff; Wessels, JA 1984, 221, 222 ff; Krey/Hellmann, BT 2, § 6)

Wilderer W hat einen Hasen geschossen. Er bringt ihn nach Hause und hängt ihn am Fensterkreuz der Vorratskammer auf. Dort sieht A den Hasen und nimmt diesen in einem unbeobachteten Moment mit. Strafbarkeit des A?

Fall 3: (BGH NJW 1985, 1911; s. dazu auch: BGHSt 4, 210, 211; 20, 32, 33; BayObLG NJW 1961, 978 m. Anm. von Schröder, JR 1961, 189; Herzberg, JuS 1976, 40 ff; Otto, JK, § 242/5; Seelmann/Pfahl, JuS 1987, 199 ff)

Der Angekl. A war nach einem gemeinsamen Barbesuch mit S in Streit geraten. Mit wuchtigen Faustschlägen schlug er den ihm körperlich unterlegenen S zu Boden. Dann begann er auf den hilflos am Boden Liegenden einzutreten und versetzte ihm eine Vielzahl schwerster Tritte. Als er schließlich von ihm abließ, erkannte er, dass S schwer verletzt war und im Sterben lag. Bevor er sich entfernte, sah er auf dem Boden einen 20 DM- und einen 10 DM-Schein liegen, die S aus der Tasche gefallen waren. A nahm das Geld an sich, um es zu behalten. S verstarb am Tatort.

Fall 4: (BGH GA 1979, 390; s. dazu auch: BGHSt 2, 317, 318; BGH StV 2001, 13; Geilen, JK, § 246/2; Samson, in: SK, 4. Aufl., § 242 Rn. 39; s. zur Wegnahme: BGHSt 8, 273, 276; Bay ObLG NJW 79, 729; OLG Celle JR 1987, 253)

Die Angeklagten waren als Fernfahrer bei der Firma X beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörte es, Container mit Kundenpaketen von den Versandhäusern X und Y zu den einzelnen Auslieferungslagern dieser Firmen zu fahren, die sich verstreut im ganzen Bundesgebiet befinden. In wechselnder Tatbeteiligung brachen die beiden Angeklagten auf den Fahrten die plombierten Container auf, entnahmen Waren und verkauften diese.

Fall 5: (nach BGH GA 1966, 212)

Der Angekl. hatte im Bahnhof dem Zeugen wahrheitswidrig erklärt, dieser dürfe sich nicht mit seinem Gepäck im Wartesaal aufhalten. Er müsse vielmehr seine beiden Koffer aufgeben. Daraufhin gingen beide zu den in der Nähe befindlichen Schließfächern. Dort brachte der Angekl. die Koffer in den Schließfächern 692 und 702 unter. Er hatte früher in dem Schließfach 702 eine Jacke verwahrt und diese nicht wieder abgeholt. Den Schlüssel zu dem Fach, dessen Schloss später nach Ablauf der Mietzeit ausgewechselt wurde, hatte er noch in Besitz. Ihn gab er dem Zeugen, während er den nunmehr passenden Schlüssel selbst behielt. Nachdem beide wieder in den Wartesaal zurückgekehrt waren, entfernte sich der Angekl. von dem Zeugen. Er öffnete mit dem passenden Schlüssel das Fach 702 und entwendete den Koffer mit Inhalt.

Fall 6: (nach OLG Köln MDR 1971, 595; s.a. BGHSt 16, 271 ff; 17, 205 ff; 41, 198 ff = BGH NStZ 1995, 593 mit Anm. Zopfs, NStZ 1996, 190 f; OLG Köln, NJW 1984, 810; OLG Düsseldorf StV 1986, 20; NJW 1988, 922, 923; JZ 1990, 100; NStZ 1994, 133 m. Anm. Vitt; OLG Düsseldorf, JR 1994, 204 mit Anm. Stoffers; Bay ObLG NJW 1995, 3000 mit Bespr. Kargl, JuS 1996, 971 ff; OLG Zweibrücken NStZ 1995, 448 ff; Bay ObLG, NJW 1997, 3326 mit Bespr. Martin, JuS 1998, S. 890 ff)

A hatte in einem Selbstbedienungsgeschäft eine Handtasche nach vorheriger Entfernung des Preisschildes in diebischer Absicht mit durch die Kasse geschmuggelt. Nach Passieren der Kasse wurde sie noch innerhalb des Ladens mit der Tasche in ihrer Hand von einer Verkäuferin gestellt, die den Vorgang beobachtet hatte.

Alternative: (vgl. OLG Hamm NJW 1968, 1894 m. Anm. von Peters; OLG Köln NJW 1973, 1807)

Eine Kundin probiert in der Umkleidekabine eines Kaufhauses mehrere Kleider an. Sie entscheidet sich schließlich für ein Kleid, das 200,- DM kostet. Da ihr der Preis zu hoch ist, löst sie das Preisschild des Kleides ab und versieht das teure Kleid mit dem Preisschild eines weitaus billigeren. Mit dem so eigenhändig verbilligten Kleid begibt sie sich dann zur Kasse, um zu bezahlen. Ihr Manöver ist jedoch vom Geschäftsführer des Kaufhauses durchschaut worden; dieser nimmt sie noch vor dem Ausgang des Kaufhauses "in Empfang".

Fall 7: (BGH NJW 1983, 2827; BGH NJW 1984, 501 m. Rezension Seier, JA 1984, 321; OLG Düsseldorf JR 1982, 343; OLG Hamm, NStZ 1983, 266; OLG Düsseldorf, JR 1985, 209; NStZ 1985, 270; OLG Koblenz NStZ-RR 1998, 364 mit Bespr. Baier, JA 1999, 364; OLG Köln NJW 2002, 1059; Borchert/Hellmann, NJW 1983, 2799; Charalambakis MDR 1985, 975; Herzberg, JA 1980, 385 ff; NStZ 1983, 251; NJW 1984, 896; DAR 1985, 185; Ranft, JA 1984, 1, 4; Schroeder, JuS 1984, 846; Seelmann, JuS 1985, 202; Seier JA 1982, 518; Otto, JK, 263/18)

Der Angekl. hatte in der vorgefassten Absicht, den Kaufpreis nicht zu entrichten, an einer Selbstbedienungstankstelle 47,5 l Superbenzin in den Tank seines Wagens eingefüllt. Nach Abschluss dieses Vorgangs, den der Tankwart beobachtet hatte, fuhr er entsprechend der ursprünglichen Absicht schnell weg.

1. Alternative: Der Tankwart stellte sich dem Angekl. in den Weg. Der Angekl. fuhr mit seinem Wagen auf den Tankwart zu und zwang ihn, zur Seite zu springen.

2. Alternative: Der Angekl. hatte ursprünglich die Absicht zu zahlen. Als er nach Abschluss des Tankvorgangs feststellte, dass der Tankwart ihn nicht beobachtete, fuhr er davon.

3. Alternative: Wie in der 2. Alternative, nur dass sich dem Angeklagten auch diesmal wieder der Tankwart in den Weg stellte und der Angekl. mit seinem Wagen auf ihn zufuhr, so dass der Tankwart zur Seite springen musste. Prozessuales

Problem: Wie wirken sich Zweifel in bezug auf subjektive Befindlichkeiten des Angekl. aus?

Fall 8: (nach BGH NJW 1970, 1753 m. Anm. von Schröder; vgl.: BayObLG, JR 1992, 346 mit Anm. Meurer)
A hat von D einen Pkw unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Das Fahrzeug wurde alsbald reparaturbedürftig. A beschloss, sich des Wagens zu entledigen, ohne den Kaufpreis zu zahlen. Er ließ den Wagen ohne Kennzeichen irgendwo stehen und sagte dem betreffenden Grundstückseigentümer, er könne den Wagen verschrotten. Der Verkäufer D hat weder den Wagen noch den restlichen Kaufpreis erhalten.

Fall 9: (nach BGHSt 22, 45 ff.; dazu Willms LM Nr. 41 zu § 242; vertiefend Schaffstein, GA 1964, 97 ff; vgl. auch: RGSt 64, 259, 260; BGH NStZ 1982, 420; BGH JR 1987 mit Anm. Keller; BGH NStZ 1996, 38)

A wollte schnell von Hamburg nach Frankfurt gelangen. Dazu entwendete er den Pkw des B. In Frankfurt ließ er den Wagen dann in einer Nebenstraße unverschlossen stehen. Er beabsichtigte von vornherein, den Wagen nicht zu behalten.

Fall 10: (BGH MDR 1960, 689; vgl. auch: BGH NStZ 1981, 63)

Der Gefangene A schlug den Aufseher M mit einem eisernen Krug nieder und nahm dem Bewusstlosen die Schlüssel ab. Dann öffnete er mit dem Schlüssel verschiedene Gittertüren und entfloh. Den Schlüssel warf er auf dem Weg an unbekannt gebliebener Stelle fort.

Fall 11: (BGH NJW 1977, 1460 m. Anm. von Lieder, NJW 1977, 2272 und Geerds, JR 1978, 172 f; s.a. BGH NStZ 1981, 62; BGH NStZ 1985, 217; Arzt, JuS 1972, 385, 517)

Zur Nachtzeit brach der Angekl. die verschlossene hintere Türe eines Amtsgerichtsgebäudes auf und drang dort ein, um eine ihn betreffende Strafbefehlsakte zu entwenden. Das Verfahren betraf einen Diebstahl geringwertiger Sachen; in dem Strafbefehl war eine Geldstrafe von acht Tagessätzen zu je 30,- DM festgesetzt worden. Der Justizwachtmeister bemerkte die offene Türe. Der Angekl. konnte deshalb sein Vorhaben nicht zu Ende bringen, sondern wurde nach kurzer Flucht gestellt und festgenommen.

Fall 12: (nach OLG Celle NJW 1967, 1921; dazu Anm. von Deubner, NJW 1967, 1921; Fahl, JA 2002, 649 ff; Gribbohm, NJW 1968, 1270; Schröder, JR 1967, 390; vgl. auch: Androulakis, JuS 1968, 409; Britz/Jung, JuS 2000, 1194; Widmann, MDR 1969, 529)

Der A - Philosophiestudent - hatte in einem Warenhaus einen Taschenkrimi in seine Rocktasche gesteckt. Er war dabei beobachtet und zur Rückgabe des Buches veranlasst worden. Zu seiner Verteidigung gab er an, dass er das Buch nur habe lesen und dann zurückbringen wollen. Von einem Jurastudenten habe er gehört, dass Gebrauchsdiebstahl straflos sei.

Fall 13: (s. OLG Stuttgart NJW 1979, 277 f.; s. dazu auch: BGHSt 19, 387; OLG Frankfurt NJW 1962, 1879 m. Anm. Kohlhaas; OLG Hamm NJW 1964, 1427; Eser, JuS 1964, 477; Rudolphi, JR 1985, 252 ff; Wessels, JZ 1965, 631)

Der Angekl. war insgesamt 8 Jahre und bis zum 30.6.1977 Soldat. Im letzten Monat seines Dienstes fand ein Appell statt, bei dem sich herausstellte, dass mindestens ein Viertel seiner Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke fehlte, die er bei seiner Entlassung abzugeben hatte. Daraufhin ließ er sich bei dem Zeugen H, der Zeitsoldat war, ein Paar Stiefel, ein Arbeitshemd und eine Arbeitshose. Sodann lieferte er seine Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke einschließlich der geliehenen Sachen, mit denen er seine Dienstbekleidung um die fehlenden Bekleidungsstücke ergänzt hatte, auf der Bekleidungskammer ab. Anschließend nahm er dem Zeugen K während dessen Urlaub ein Paar Stiefel und ein Arbeitshemd weg; diese Sachen übergab er zusammen mit einer Arbeitshose anstelle der geliehenen Bekleidungsstücke dem Zeugen H.

Fall 14: (nach BayObLG MDR 1964, 776; dazu Schröder, JR 1965, 26 sowie Wessels, NJW 1965, 1153; vgl. auch BGH wistra 1992, 299; Kindhäuser, in: FS-Geerds, 655, 667; Otto, Jura 96, 383; Graul, JuS 1999, 563; Tenckhoff, JuS 1980, 723; Thoss, JuS 1996, 816;)

Der A nahm ein Paket weg, das im Lagerraum einer Firma lag, um an eine Kundin ausgeliefert zu werden, und das bereits mit einer quittierten Rechnung versehen war. Er überbrachte es der Kundin, gab sich als Fahrer des Lieferanten aus und behielt den kassierten Kaufpreis für sich.

Fall 15: (BGH wistra 1987, 253; vgl. hierzu: Jäger, JuS 2000, 652; Rengier, BT I, 6. Aufl.; § 2, Rn. 74 ff)
A entwendete aufgrund eines ihm von B erteilten Auftrags einen tragbaren Tresor und übergab diesen anschließend an zwei andere ihm von B benannte Personen.

Fall 16: (nach OLG Schleswig NJW 1979, 882 f m. Anm. v. Ostendorf; s. dazu auch Geilen, JK, § 246/1)
Der Angekl., von Beruf Juwelier, hatte vier Diamanten in Kommission genommen. Die Steine wurden von ihm Anfang August 1976 an Dritte weiter in Kommission gegeben, wobei nach den Feststellungen des Gerichts möglicherweise ein Einverständnis der Kommittentin vorlag. Als er von dem Dritten die Nachricht von einer günstigen Verkaufsmöglichkeit erhielt, gab er Anweisung zum Verkauf, wobei er bereits vorhatte, sich den Wert der Diamanten zu verschaffen. Gegenüber der Kommittentin versuchte er dabei eine Entlastung dadurch zu erreichen, dass er ihr noch am selben Tag ein leeres Wertpäckchen zusandte; er wollte damit in einem späteren Zivilprozess seine Beweisposition verbessern.

Fall 17: (OLG Düsseldorf JZ 1985, 592; StV 1985, 330; s.a. Otto, JK, StGB § 246/4)
Der Angekl. A hatte einen Pkw der Firma F in Besitz. Ende Januar 1984 fasste A den Entschluss, den Pkw für sich zu behalten und ihn nicht mehr an die F zurückzugeben. Er betätigte diesen Willen nach außen erkennbar dadurch, dass er den Wagen an einen anderen Ort verbrachte, so dass der F der Zugriff auf den Wagen unmöglich wurde. Wiederholtem Herausgabeverlangen der F kam er nicht nach, sondern verschwieg den Aufenthaltsort des Wagens und verhinderte durch Einflussnahme auf Dritte, dass die F den Wagen ausfindig machen konnte.

Fall 18: (OLG Koblenz StV 1984, 287; s.a. Geilen, JK, StGB § 246/3)
Der Angekl. A arbeitet auf Baustellen der Fa. R. Am 6.2.1981 nahm er Werkzeuge und Material der Firma von einer Baustelle zu sich nach Hause. Dort wurden die Sachen bei einer Hausdurchsuchung am 21.4.1981 entdeckt. Dass die Wegnahme in Zueignungsabsicht erfolgt ist, konnte nicht festgestellt werden.

Fall 19: (BGHSt 33, 370 ff = MDR 1986, 250 = JuS 1986, 569 = NJW 1986, 940 = JZ 1986, 551; vgl. hierzu: OLG Hamm MDR 1976, 155 mit Anm. Hillenkamp, MDR 1977, 242; OLG Düsseldorf NJW 1983, 2712; BayObLG NSTZ 1997, 442; Eser, in: Schönke/Schröder, § 243, Rn. 44; Eckstein, JA 2001, 553 f; Fabry NJW 1986, 15 ff; Graul, JuS 1999, 854 f; Zieschang, Jura 1999, 565 f)

Der Angekl. und ein Mittäter wollten in der Tatnacht in eine Gaststätte einbrechen, um mitnehmerswerte Gegenstände zu entwenden. Während der Angekl. "Schmiere" stand, versuchte der Mittäter, an einem aus mehreren kleineren Butzenfenstern bestehenden Seitenfenster der Gaststätte mit Hilfe eines Teppichmessers und eines Schraubenziehers die Bleieinfassung auszustemmen. Der Tatplan war darauf gerichtet, mehrere Butzenscheiben aus ihrer Umfassung herauszunehmen und durch die so geschaffene Öffnung in die Gaststätte einzudringen. Der Mittäter hatte die Bleiumbördelung erst von einer noch im Fenster sitzenden Scheibe gelöst, als die Polizei erschien und dadurch die Fortführung der Tat unterband.

Fall 20: (nach BGHSt 26, 104 = MDR 75, 590; vgl.: BGHSt 22, 350, 351; BGH NSTZ 82, 380; BGH NSTZ 87, 71; Blei, JA 1975, 591, 661; Fahl, JuS 2001, 47)

A brach bei B in dessen Laden (Alt.: in dessen Wohnung) ein, um Geld zu entwenden. Nachdem er nichts gefunden hatte, nahm er eine Dose Wurst und eine Stange Zigaretten mit.

Fall 21: (OLG Köln NJW 1978, 652 m. Anm. Hruschka NJW 1978, 1338; vgl.: BVerfG NSTZ 1995, 76; BGHSt 30, 44; BGH StV 1998, 487; BGH NJW 1998, 3131 mit Bespr. Baier, JA 1999, 9; Geppert, Jura 1997, 498; Haft, JuS 1988, 368 f; Hettinger, GA 1982, 525; Katzer, NSTZ 1982, 236; Kotz, JuS 1982, 99 f; Schroth, NJW 1998, 2865; Schünemann JA 1980, 349 ff; Seier JA 1999, 672; Sonnen JA 1978, 468)

Der Angekl. versah mit einem gesondert verfolgten Kameraden den nächtlichen Wachdienst auf einem Kasernengelände. Auf einem Kontrollgang bemerkte er, dass im Kantinengebäude noch Licht brannte und ein Kellerfenster der Kantine geöffnet war. Der Angekl. und sein Kamerad kamen überein, das Gebäude auf Anwesenheit unbefugter Personen zu durchsuchen. Sie kletterten durch das offene Kellerfenster. Dabei hängte sich der Angekl. das hinderliche geladene und gesicherte Dienstgewehr, das er pflichtgemäß bei sich führte, quer vor die Brust. Bei Gelegenheit der Durchsuchtung nahmen der Angekl. und der andere Soldat, wissend, dass sie Schusswaffen bei sich hatten, aus einer offenstehenden Kühltruhe jeder ein Eis und vor Verlassen des Kantinenbaues aus dem Regal jeder eine Flasche Cognac an sich.

Fall 22: (BGHSt 33, 50 = JR 1985, 340 m. Anm. von Jakobs = StV 1985, 328 m. Anm. von Joerden und Taschke StV 1985, 367; vgl. hierzu: BGHSt 8, 205, 209; 25, 18; 38, 26, 29; 46, 120, 129 f; 46, 321, 333; BGH StV 97, 247 mit Anm. Mieke; BGH NStZ 2000, 255 mit Anm. Hohmann)

Der Angeklagte A - Viehhändler, Metzger und Bauer - hatte mit Hilfe seiner Arbeiter S und W insgesamt elf Viehweidediebstähle durchgeführt. Aufgrund seiner Planung kundschafteten S und W bei Fernfahrten geeignete Objekte aus, stahlen das Vieh und lieferten es nachts auf dessen Fahrzeugen im Betrieb des A an, wo es entweder sofort geschlachtet und später von A veräußert oder seinem eigenen Viehbestand einverleibt wurde; in fünf Fällen hielt der Angekl. S und W unmittelbar vor Fahrtantritt zum Diebstahl an. Den Erlös der Beute verteilte er gleichmäßig.

§ 2 Raubdelikte und Erpressung

Literatur:

Geilen, Raub und Erpressung (§§ 249-256 StGB), Jura 1979, 53 f, 109 f, 165 f, 221 f, 277 f, 333 f, 445 f, 501 f, 557 f, 613 f, 669 f; 1980, 43 f; Schünemann, Raub und Erpressung, JA 1980, 349 ff, 393 ff, 486 ff; Boetticher/Sander, Das Erste Jahr des § 250 StGB n.F. in der Rechtsprechung des BGH, NStZ 1999, 292 ff.

Fall 1: (BGHSt 17, 87 ff - umgebildet; dazu Schröder JR 1962, 347 ff.; Hirsch JZ 1963, 149; Eser, Strafrecht IV, Fall 4; Ingelfinger, JuS 1998, 535)

G hatte an H, den Wirt der "Regina-Stuben" 20 DM zu zahlen. Als H mit seinem Kellner K spazieren ging, trafen sie den G. Mit der Bemerkung "Moos raus" forderte H den G auf, seine Schuld zurückzuzahlen. G weigerte sich. Daraufhin hielt H den G fest und K holte derweil 20 DM aus dem Geldbeutel des G. K, der bei H angestellt war, wollte dadurch einem Ersatzanspruch entgehen, den H gegen ihn hatte, weil er seinerzeit den G in der Wirtschaft des H bedient hatte.

Fall 2: (BGH NStZ 1982, 380; dazu Seier JA 1982, 617 f; s. auch: BGHSt 32, 88, 92; BGH StV 83, 460; BGH NJW 1969, 619; BGH StV 1994, 128; BGH StV 1995, 416; BGH NStZ-RR 1997, 298; BGH NStZ 1999, 510; BGH NStZ-RR 2002, 304 mit Anm. Walter NStZ 2004, 154 f)

Der Angekl., ein Taxifahrer, fuhr in der Tatnacht den angetrunkenen Fahrgast K nach G. Am Zielort weigerte sich K, den Fahrpreis von 40 DM zu bezahlen. Als der Angekl. daraufhin die nächste Polizeiwache anfuhr, bewegte ihn K mit der zum Schein abgegebenen Erklärung, nun doch zahlen zu wollen, zum Anhalten. K sprang aus dem Wagen und versuchte zu fliehen. Der Angekl. verfolgte ihn, um sich das Fahrgeld im Wege der Selbsthilfe, nötigenfalls mit Gewalt, zu verschaffen. Er holte K ein, packte ihn und schlug und trat ihn, bis dieser zu Boden ging. Dabei war es dem Angekl. gleichgültig, ob K nach den Misshandlungen das Geld "freiwillig" herausgeben würde oder ob er es sich selbst nehmen müsste. So kam es ihm gerade recht, "dass dem Zeugen K infolge der Schläge und Tritte das Portemonnaie aus der Tasche fiel". Der Angeklagte hob die Geldbörse auf und bemerkte, dass sie eine größere Summe enthielt. Nunmehr fasste er den Entschluss, es nicht bei den 40 DM zu belassen, sondern sich den ganzen Börseninhalt von 870 DM anzueigenen. Während K, der immer noch am Boden war, versuchte, auf allen Vieren davonzukriechen, steckte der Angekl., der dies bemerkte, das gesamte Papiergeld in seine Gesäßtasche und warf die Geldbörse hinter K her.

Fall 3: (BGH JZ 1981, 596; dazu Küper, JZ 1981, 568; Freund/Schaumann, JuS 1995, 801 ff)

Der Angekl. G und der bisherige Mitangekl. R fassten nachts nach Verlassen einer Gaststätte in angetrunkenem Zustand den Entschluss, H, über dessen Äußerungen sie sich geärgert hatten, zu verprügeln. R fragte G, ob er H auch das Geld wegnehmen wolle. Der Angekl. verneinte das. Beide fuhren auf einem Mofa hinter H her und erreichten ihn. Während R das Mofa abstellte, ging G auf H zu und schlug wahllos mit Fäusten auf ihn ein. Kurz danach kam R hinzu. Beide schlugen H nunmehr so heftig mit Fäusten zusammen, dass er mehrfach zu Boden fiel und das Bewusstsein verlor. Dabei war ihnen klar, dass sie das Opfer durch ihre Schläge in Todesgefahr brachten. Während des Zuschlagens bemerkte R, dass H eine Geldbörse in der Jackentasche trug. Er entschloss sich, diese herauszuziehen und sich ihren Inhalt anzueigenen. Diesen Entschluss verwirklichte er alsbald. Als H bewusstlos am Boden lag, öffnete R die Geldbörse, zeigte sie dem Angekl. G, erkannte, dass sich darin 120 DM befanden, händigte 60 DM an G aus und behielt den Restbetrag. Der Angekl. G wollte das Geld zunächst nicht annehmen, steckte es dann jedoch ein, um es für sich zu behalten. H erlitt durch die Misshandlungen erhebliche Verletzungen.

Fall 4: (BGHSt 32, 88, vgl. hierzu auch die Nachw. zu Fall 2)

Der Angekl. mietete sich am 10.07.1982 zusammen mit dem anderweitig verfolgten H im Hotel "Conti" in Münster ein, wobei sie "ihre Personalien richtig und vollständig angaben". Da beide am 15.07.1982 nicht mehr genug Geld besaßen, um

die Hotelkosten zu bezahlen, wollten sie das Hotel ohne Bezahlung der Rechnung unter Mitnahme ihres Gepäcks heimlich verlassen. Weil der Hotelportier R jedoch ständig in der Rezeption anwesend war, entschlossen sie sich, ihn gewaltsam in eines der von ihnen gemieteten Zimmer zu bringen, ihn dort zu fesseln und einzuschließen, um sich anschließend aus dem Hotel zu entfernen. In Ausführung dieses Planes richtete der Angekl. am nächsten Morgen gegen 5.00 Uhr eine ungeladene Gaspistole auf R und verbrachte ihn zusammen mit H auf ein Zimmer, wo R gefesselt und geknebelt, sodann eingeschlossen wurde. Als sie mit ihrem Gepäck an der - nunmehr unbesetzten - Rezeption vorbeikamen, fassten sie den Entschluss die Situation auszunutzen und das in der Hotelkasse befindliche Geld mitzunehmen. Sie entwendeten einen Betrag zwischen 450 und 500 DM und verließen danach das Hotel.

Fall 5: (LG Hamburg NJW 1977, 1931; BGH NStZ 1981, 436; dazu Küper, NStZ 1982, 28; Eser, JZ 1981, 761; BGH JZ 1998, 740; BGH NJW 1998, 3120=NStZ 1998, 567; BGH JuS 1998, 1166 f; BGH NStZ 1999, 135, 136; BGH JR 1999, 31 ff mit Anm. Dencker; BT-Drucks. 13/9064, S. 18; Lesch, JA 1999, 36 ff; Kleszczewski, GA 2000, 257; Zieschang, JuS 1999, 49, 50)

Die Angekl. betraten den Kassenraum einer Bank, riefen "Überfall, Geld her" und richteten dabei eine Pistolenattrappe, die als solche nicht erkannt werden konnte, auf die Kunden und die Bankangestellten. Infolge dieser Drohung händigte ihnen der Kassierer Geld aus.

Alternative: (dazu BGHSt 38, 116 m. Anm. Graul, JR 1992, 297; Grasnack, JZ 1993, 268; vgl. auch: BGH NStZ 1997, 184 f.; BT-Drucks. 13/9064, S. 18, 45, Hörnle, Jura 1998, 173; Krey/Hellmann, BT 2, Rn. 199)

Sie verwendeten statt der Pistolenattrappe ein kurzes, gebogenes Plastikrohr von ca. 3 cm Durchmesser, das einer der Angeklagten so unter seiner Jacke hielt, dass diese ausbeulte und der von ihm gewollte Eindruck entstand, es handle sich um eine Schusswaffe.

Fall 6: (BGH bei Holtz, MDR 1984, 276)

Die Angekl. hatten einen Juwelier in seinem Wohnhaus überfallen, gefesselt, die Schlüssel zu seinem in der Innenstadt gelegenen Geschäft weggenommen und unter Bedrohung mit einer Schusswaffe gezwungen, ihnen die notwendigen Erklärungen über das Kombinationsschloss zu geben. Zwei der Angekl. fuhren dann mehrmals zwischen Wohnung und Geschäft hin und her, weil der Juwelier zunächst zwei Zahlen der Kombination verwechselt hatte und weil die Täter sich dann vergewissern wollten, ob ein bei der Betätigung des Schaltkastens auftretender Summton die Auslösung der Alarmanlage ankündigte. Nach Öffnung des Tresors nahmen die Täter in mehreren Teilakten Schmuck im Verkaufswert von fast 3 Millionen DM weg.

Fall 7: (BGHSt 31, 105 ff = BGH JZ 1983, 216; dazu Hruschka JZ 1983, 217; vgl. auch: BGHSt 45, 92, 93 f; BGH NStZ 2002, 31, 33; BGH StV 2002, 120, 121)

Die Angeklagten hatten einen Überfall auf einen Kassenboten geplant und durchgeführt. Nach den Feststellungen des Landgerichts verblieb der geladene Gasrevolver in dem etwa 200 m vom späteren Tatort in einer Parallelstraße abgestellten Kraftwagen, weil einer der Angekl. sich geweigert hatte, die Waffe bei dem Überfall auf den Kassenboten zu verwenden. Nach dem missglückten Überfall flohen sie mit dem Wagen, in dem sich die Waffe befand.

Fall 8: (nach BGHSt 22, 362; s. a. BGHSt 38, 295: Fall des den Fluchtweg freischießenden Räubers; Kühl, in: 50 Jahre BGH, 2000, S. 261 ff)

A und B hatten dem Kassenboten X in der Hafengegend aufgelauert, ihn niedergeschlagen und ihm die Geldtasche entrissen; anschließend flohen sie über eine steile Treppe. Als X ihnen folgen wollte, stürzte er so unglücklich, dass er sich tödliche Verletzungen zuzog.

Fall 9: (BGH NJW 1979, 726 = BGHSt 28, 224; dazu Seier, JuS 1979, 336)

Der Angekl. A fuhr am Tattage in einem Kraftwagen zusammen mit dem Zeugen Z, der viel Geld bei sich trug, von Stuttgart ab, um diesen - wie er versprochen hatte - gegen ein Entgelt nach Hamm zu bringen. Er beabsichtigte, Z unterwegs das Geld wegzunehmen. An einer Tankstelle an der Autobahn nach Heilbronn gelang es A, Z unbemerkt die Brieftasche mit 15 500 DM aus der Jackentasche zu entwenden und in seine Gesäßtasche zu stecken. Sein Ziel war es nun, den Bestohlenen so schnell wie möglich "aus dem Wagen zu bekommen". Etwa 50 km hinter Heilbronn verließ er die Autobahn und suchte "immer einsamere Wege". Als der ängstlich werdende Z ihn fragte, ob er ihn töten wolle fürchtete A, Z werde nunmehr sogleich den Verlust seines Geldes bemerken. Um zu verhindern, dass Z ihn zur Rede stellte oder Hilfe herbeiholte, schlug er auf ihn ein, würgte ihn und stieß ihn schließlich aus dem Wagen. Als sein Opfer um Hilfe rief, schlug A es zu Boden und bedeutete ihm unter Beschimpfungen, er könne ihm auch noch das in der Hemdbrusttasche verwahrte weitere Geld nehmen. A fuhr sodann allein davon.

Fall 10: (nach BGHSt 6, 248; s.a. OLG Stuttgart NJW 1966, 1931; a. A. BGH StV 91, 349; vgl. auch: Geilen, Jura 1980, 44 ff; Seier NJW 1981, 2152)

A hatte mit L und G sowie dem Textilvertreter W in einem Gasthaus Karten gespielt. L und G hatten sich dabei untereinander verständigt, aus dem Wagen des W Waren zu stehlen. Kurz vor Schließung des Lokals verließ L die anderen, die noch einige Minuten im Gespräch zusammensaßen. Anschließend gingen auch G und A. Als schließlich auch W das Lokal verlassen wollte, musste er feststellen, dass die Tür von außen zugehalten wurde. Die Wirtin und er öffneten daraufhin gewaltsam die Türe und erkannten, dass L und G den Wagen des W ausgeplündert hatten und L gerade dabei war,

mit der Beute zu fliehen; die Tür war von A zugehalten worden. W nahm sofort die Verfolgung des L auf und konnte dabei auch G, der ihn mit Gewalt aufhalten wollte, zu Boden werfen. Als er über G kniete, kam A lautlos hinzu, schlug zunächst mit der Faust auf W ein und trat ihn dann mehrmals mit der Schuhspitze gegen den Kopf, wodurch W eine Platzwunde davontrug.

Fall 11: (BGHSt 19, 191; s.a. BGH StrVert 1992, 159; BGHSt 25, 315)

Der Angekl. hatte mit der Prostituierten J in seinem Kraftwagen auf einem Parkplatz Geschlechtsverkehr. Als er auf der Rückfahrt kurze Zeit anhielt, drängte ihn Frau J mit einer kränkenden Bemerkung, sie nach Hause zu fahren. Sie hatte über ihn schon während des Geschlechtsverkehrs abfällige Reden geführt. Der Angekl. geriet jetzt in Erregung, setzte der Frau eine ungeladene Gaspistole auf den Körper und verlangte von ihr, da sie nichts von ihm wissen wollte, das Geld zurück. Sie händigte ihm daraufhin das Geld aus, das er ihr auf dem Parkplatz gegeben hatte, und verließ das Fahrzeug.

Fall 12: (nach BGHSt 18, 170; s.a. BGHSt 38, 196, m. Anm. Keller, JR 1992, 514; BGH StV 1997, 356; BGH NJW 2001, 764; BGH StV 2002, 363)

Die Angekl. H und S hatten beschlossen, der Dirne D, die sie in einem Lokal kennengelernt hatten, gewaltsam das von dieser mitgeführte Geld wegzunehmen. Entsprechend einer gemeinsamen Absprache entfernte sich S zunächst, um sich im Kofferraum des Wagens des H zu verbergen. H folgte wenige Minuten später mit der D, um mit dieser - deren Vorschlag folgend - zu einem Schäferstündchen auf einem Parkplatz am Rande der Stadt zu fahren. Dort überfielen dann H und S die D und nahmen dieser ihre Barschaft ab.

Fall 13: (BGHSt 22, 114; s.a. BGHSt 33, 378; BGH NStZ 1989, 476; 1996, 389; BGH NJW 2001, 764 mit Anm. Wolters, JR 2002, 163; BGH StV 02, 362; Geppert NStZ 1986, 552 f)

Der Angekl. Z und der Mitverurteilte G, die nicht wussten, was sie mit ihrer Freizeit anfangen sollten, kamen bei einem Besuch der Stuttgarter Altstadt nach Alkoholgenuss überein, jemanden unter einem Vorwand mit dem Wagen des Angeklagten an einen abgelegenen Ort zu fahren, ihn von dort aus in die Weinberge zu locken und ihn, notfalls mit Gewalt, "auszunehmen". So geschah es denn auch. Vor einer Wirtschaft sprachen sie den Zimmermann S an. Sie sagten ihm, sie wüssten in der Umgebung der Stadt noch andere Lokale, wo es nicht so teuer sei und wohin sie ihn mitnehmen könnten. Sie würden ihn später wieder zurückfahren. Durch diese Vorspiegelungen brachten sie S dazu, mitzufahren. Nach rund 10 km Fahrt verließen die drei an einer für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wegabzweigung den Wagen. Sie gingen noch etwa 750 m zu Fuß auf einem einsamen Feldweg in den Weinbergen weiter. Dort überfielen die Angeklagten ihren Begleiter und nötigten ihn durch Schläge und drohende Haltung, seinen Geldbeutel und seine Uhr herzugeben. Dann ließen sie ihn weitergehen, wobei sie ihm unter Drohungen verboten, ihnen zu folgen. Sie selbst kehrten unterdessen zu dem abgestellten Wagen zurück und fuhren davon.